

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Ministerin der Finanzen

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben der Ministerin der Finanzen vom 23. Dezember 2015 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 Landeshaushaltsgesetz 2015 i. V. m. § 37 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) teile ich mit, dass ich nach § 38 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO die Einwilligung zu einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 20 02 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 633 04 – Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung des Fremdenverkehrs – in Höhe von 1 835 000 EUR mit Fälligkeit im Jahr 2016 erteilt habe.

In seiner 79. Sitzung am 3. Dezember 2015 hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags der Veräußerung der Landesanteile an der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH an die Stadt Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2015 zugestimmt (vgl. Vorlage 16/6125). Bestandteil des Übertragungsvertrages zwischen dem Land und dem Landkreis sowie der Stadt Bad Dürkheim ist die Zahlungsverpflichtung des Landes im Jahr 2016 in Höhe von bis zu 1,8 Mio. EUR u. a. für die Übernahme und Weiterbeschäftigung von zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsbad GmbH sowie für die Verwaltung der Altersteilzeitverträge von acht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Stadt Bad Dürkheim. Die hierzu erforderlichen Mittel sind im inzwischen vom Landtag verabschiedeten Haushaltsplan für das Jahr 2016 – Kapitel 20 02 Titel 633 04 und 682 08 veranschlagt (Beschluss des Landtags vom 17. Dezember 2015 zum Landeshaushaltsgesetz 2016). Die Ausgaben bei den beiden Haushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Damit der Vertrag wie vorgesehen noch im Jahr 2015 geschlossen und die Übertragung der Landesanteile an der Staatsbad GmbH zum 31. Dezember 2015 erfolgen kann, bedarf es im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtung im Haushaltsjahr 2016 einer Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2015. Sie ist somit unabweisbar. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die Jahre 2014/2015 war die Maßnahme auch unvorhersehbar. Die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 LHO liegen damit vor.

In Vertretung:  
Prof. Dr. Salvatore Barbaro  
Staatssekretär